BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/652
(Neufassung der Drs. 21/635)
02.07.2024

Antrag der Fraktion der CDU

Gleichstellung aller Hilfeleistungsorganisationen mit der Freiwilligen Feuerwehr und dem Katastrophenschutz

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., abgekürzt DLRG, ist ein gemeinnütziger Verein und bildet durch die Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige Wasserrettungsorganisation Deutschlands, Europas und der Welt. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit rund 560 000 freiwilligen Mitgliedern bundesweit. Die DLRG hat sich der Verhinderung von Ertrinkungsfällen verpflichtet und trägt verantwortlich dazu bei, die Sicherheit der Menschen im, am und auf dem Wasser sicherzustellen. Zur Kernaufgabe der DLRG gehören neben der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung auch der Wasserrettungsdienst durch das Besetzen der entsprechenden Rettungsstationen an den Badeseen. Dazu gehören auch eine Vielzahl von Sondereinsätzen bei Unglücks- und Katastrophenfällen sowie bei verschiedenen Großveranstaltungen wie zum Beispiel der Sail in Bremerhaven. Auch der Arbeiter-Samariter-Bund (kurz: ASB) leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Er ist mit fast 20 000 Mitgliedern sowie mehr als 1 700 ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die größte Hilfs- und Wohlfahrtsorganisation im Bundesland Bremen. Der ASB Bremen verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Gleiches gilt für das Deutsche Rote Kreuz, den Malteser Hilfsdienst und die Johanniter-Unfall-Hilfe.

Damit übernehmen die Hilfeleistungsorganisationen wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgaben, wobei die freiwillige und ehrenamtliche Arbeit nach gemeinsamen Regeln und Werten ausgeführt wird. Besonders zählen Vertrauen und Glaubwürdigkeit sowie gemeinschaftliches und humanitäres Handeln, welches dabei die Grundlage des Umgangs bildet. Da sich die vielen Ehrenamtlichen im Hilfs- und Rettungsdienst für die Sache engagieren, dürfen ihnen keine Nachteile im Berufsleben entstehen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass die Regeln für Freistellung, Lohnfortzahlung und Verdienstausfall sowie für Haftungsfragen des Bremischen Hilfeleistungsgesetz nur für die Freiwillige Feuerwehr und den Katastrophenschutz gelten, für die anderen freiwilligen Helfer aber eben nicht. In Anbetracht der Wichtigkeit und der Wertschätzung der DLRG,

des DRK, des Malteser Hilfsdienst, der Johanniter-Unfall-Hilfe und des ASB sowie für eine Perspektive zur Erhaltung des Ehrenamtes ist dieser Schritt unerlässlich. In anderen Bundesländern wie Schleswig-Holstein und Hessen gab es die dementsprechende Anpassung des Hilfeleistungsgesetzes bereits. Bremen sollte dringend nachziehen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 348), zuletzt mehrfach geändert, §§ 29a, 30a, 30b und 35a eingefügt durch Gesetz vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 522, 544) wird wie gefolgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1e) wird folgender Punkt eingefügt:

   „f) Rettung aus Wassergefahren (Wasserrettung)“.

2. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wird am Ende des Satzes nach „Freiwillige Feuerwehr“ folgendes eingefügt:

   „; ist auch diese nicht vor Ort, liegt die Einsatzleitung bei dem privaten Träger, der unterhalb des Katastrophenfalls eingesetzt wird.“

3. Nach § 23 werden folgende neue §§ eingefügt:

   „§ 23a
   Einsatz außerhalb des Katastrophenschutzes

   Private Träger im Sinne vom § 39 Absatz 4, § 41 dieses Gesetzes können von den Stadtgemeinden auch unterhalb des Katastrophenfalls zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr eingesetzt werden, soweit sie es für erforderlich halten und wenn diese sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und im Katastrophenschutz mitwirken.“

   „§ 23b
   Rechtsstellung der Helfer

   Die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes bei Einsätzen unterhalb des Katastrophenfalls entsprechen denen im Katastrophenfall. Die § 52 bis 54 dieses Gesetzes finden entsprechend Anwendung.“

„§ 23c
Kostenträger

Die Kosten, die dem privaten Träger durch den Einsatz unterhalb des Katastrophenschutzes entstanden sind, trägt die Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde trifft dafür Vereinbarungen mit den privaten Trägern.“

4. die Teilüberschrift zu Teil 6 wird wie folgt neu gefasst:

   „Rechtsverhältnisse der aktiven ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., des Deutschen Roten Kreuz e. V., des Malteser Hilfsdienst e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und des Arbeiter-Samariter-Bund e.V.“

5. § 52 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr, im Katastrophenschutz, in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, im Deutschen Roten Kreuz, im Malteser Hilfsdienst, in der Johanniter-Unfall-Hilfe und im Arbeiter-Samariter-Bund und der Teilnahme an diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.“

6. § 52 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

   „Den ehrenamtlich Tätigen, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind durch die Träger der Einheiten oder Einrichtungen auf Antrag diese Leistungen in voller Höhe zu erstatten, wenn sie aufgrund des Dienstes in der Feuerwehr, im Katastrophenschutz, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuz, des Malteser Hilfsdienst, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder dem Arbeiter-Samariter-Bund wegfallen.“

7. § 52 Absatz 7, Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

   „Bei der Ermittlung der Dauer der Teilnahme am Einsatzdienst ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist.“

8. In § 52 wird nach Abs. 8 folgender Absatz 9 neu eingefügt:

   „Für den Einsatz privater Träger des Katastrophenschutzes unterhalb des Katastrophenschutzes übernimmt die zuständige Stadtgemeinde sämtliche Erstattungen, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU